

## **Motion SP-Fraktion: Muri-Gümligen strebt eine zukunftstaugliche Energienutzung an**

### **1 TEXT**

*Der Gemeinderat wird beauftragt bei gemeindeeigenen Bauvorhaben (eigene Projekte, Verkauf von Bauland, Landabgabe im Baurecht) die Massnahmen, welche im Energie Richtplan vorgeschlagen werden, möglichst umzusetzen.*

*Neben der allgemeinen Zielsetzung den Anteil erneuerbarer Energieträger zu erhöhen, gibt es zu einzelnen Gebieten konkrete Massnahmen. Zum Beispiel wird für das Gebiet Schulhaus Moos – Tannackerstrasse im Massnahmenpaket 13 die Nutzung der betrieblichen Abwärme der HACO vorgeschlagen.*

*Begründung:*

*Mit grosser Sachkompetenz und nicht geringem finanziellem Aufwand wird der Energierichtplan erarbeitet, als Planungsinstrument, das aufzeigt, wo welcher Energieträger prioritär in einer zukunftstauglichen Wärmeversorgung eingesetzt werden soll. Um aus diesem Instrument den erhofften Nutzen zu generieren und einen "Return on Investment" zu erreichen, sollen die geforderten Massnahmen möglichst umgesetzt werden. Ist der Energie Richtplan einmal angenommen, wird dieses Planungsinstrument behördenverbindlich sein. Bis es soweit ist, und um dem GR schon jetzt bei zukunftsgerichteten Energieentscheiden Rückendeckung zu geben, müssen wir im Parlament ein Zeichen setzen.*

*Muri, 13. September 2013*

*B. Schneider*

*B. Wegmüller, R. Racine, K. Hässig Vinzens, B. Fitze Wehrle, V. Näf, M. Graham, J. Stettler, K. Jordi, M. Häusermann (10)*

### **2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS**

#### **2.1 Aktive kommunale Energiepolitik**

Mit dem Leitbild des Gemeinderats vom September 2010, dem BEakom-Massnahmenkatalog vom Februar 2010 sowie dem Energierichtplan, der Anfang 2014 in die öffentliche Mitwirkung gelangen soll, bekräftigt die Gemeinde Muri bei Bern ihre aktive kommunale Energiepolitik. Sie ist grundsätzlich bereit, ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und verfolgt als Ziel, einen hohen Gebäudestandard bei den gemeindeeigenen Neubauten und Sanierungen zu realisieren.

## **2.2 Energierichtplan als räumliches Instrument für das ganze Gemeindegebiet**

Mit dem Energierichtplan werden die Grundsätze der übergeordneten sowie der kommunalen Energiepolitik räumlich konkretisiert und festgelegt. Das heisst, für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde Muri bei Bern wird aufgezeigt, welche Energieträger prioritär zu Gunsten einer zukunftstauglichen Wärmeversorgung eingesetzt werden sollen. Dies wird - nach dem Inkrafttreten des Energierichtplans - auch Wirkung auf die gemeindeeigenen Bauvorhaben entwickeln.

## **2.3 Grundeigentümergebundene Energiebestimmungen**

Mit der Unterzeichnung des BEakom-Abkommens ist die Gemeinde eine verbindliche Leistungsvereinbarung mit dem Kanton eingegangen und hat mit den Massnahmen A4 "Energiebestimmungen im Baureglement" und A5 "Energiebestimmungen in Überbauungsordnungen" festgehalten, dass die Gemeinde zur Minimierung des Energiebedarfs und der optimalen Nutzung erneuerbarer Energie explizit Energiebestimmungen im Rahmen des vorhandenen Handlungsspielraums in seinen bau- und planungsrechtlichen Grundlagen aufnehmen wird.

Sowohl im Energieleitbild als auch im Entwurf des Energierichtplans ist festgehalten, dass:

- bei Überbauungen die Gemeinde Muri bei Bern im Rahmen von Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen, Wettbewerben und Ausschreibungen grundeigentümergebundene Energiebestimmungen formuliert werden.

Diese Vorgabe wird auch dort gelten, wo die Gemeinde selbst als Grundeigentümerin auftritt. Zukünftig werden also schrittweise grundeigentümergebundene Energiebestimmungen bei den Neuregelungen von "ZPP" und "UeO" auf der Basis des Energierichtplans, sobald dieser genehmigt ist, in die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen aufgenommen und das Baureglement muss langfristig entsprechend angepasst werden.

## **2.4 Vorbildliche Energiebestimmungen bereits in Anwendung**

Schon heute, d.h. im Vorfeld der Umsetzung der in Ziff. 2.3. festgehaltenen Vorgehensweise, hat die Gemeinde Muri bei Bern für gemeindeeigene Bauvorhaben vorbildliche Energiebestimmungen formuliert und es ist selbstverständlich, dass auch weiterhin angestrebt wird, vorbildliche Energiebestimmungen auch bei weiteren Bauvorhaben (inkl. Abgabe von Bauland im Baurecht) zu formulieren.

## 2.5 Weiteres Vorgehen

Um Rechtsunsicherheiten bzw. -unklarheiten bezüglich der Frage der Vorwirkung von noch nicht rechtskräftig verabschiedeten Bestimmungen zu vermeiden, sieht der Gemeinderat vor, gemeindeeigene Bauvorhaben (eigene Projekte, Verkauf von Bauland, Landabgabe im Baurecht) gemäss dem Energieleitbild von 2010 umzusetzen. Soweit sinnvoll und machbar, sollen die Bestimmungen des sich 2014 erst in der Mitwirkung befindlichen Energieleitplans herangezogen werden.

## 3 ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

Ablehnung der Motion.

Muri bei Bern, 9. Dezember 2013

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Karin Pulfer